

ESG Berlin

# Nachhaltigkeits-Richtlinie

## zum regionalen, ökologischen und fairen Einkaufen zu allen Veranstaltungen in der ESG Berlin



**Präsentation der ESG Berlin auf der Landessynode**  
Foto: ESG Berlin

### § 1 Einleitung

Auf ihrer Gemeindeversammlung zum Sommersemester 2008 hat sich die gesamte ESG Berlin dazu entschlossen, ihre Lebens- und Genussmittel regionaler, ökologischer und fairer einzukaufen. Die vorliegende Richtlinie trifft Bestimmungen, wie dieser Beschluss umgesetzt werden soll. Alle Mitwirkenden der ESG Berlin sind aufgefordert, die folgenden Bestimmungen zu berücksichtigen.

### § 2 Begriffsbestimmung

Nachhaltigkeit ist die Nutzung von Ressourcen in der Gestalt, dass diese langfristig erhalten und nutzbar bleiben sowie durch die Nutzung nicht irreparabel geschädigt werden. Ressourcen sind belebte wie unbelebte Natur sowie der Mensch. Der Konsum der ESG soll Nachhaltigkeit in Bezug auf Ökologie, Regionalität und Fairness berücksichtigen.

### § 3 Ökologie

Lebens- und Genussmittel, die in der ESG konsumiert werden, sollen anerkannten Maßstäben biologischer und ökologischer Herstellung genügen. Maßgeblich hierfür sind die Herstellerangaben für das Produkt. Das Bio-Siegel der EU ist als Mindeststandard ausreichend. Nicht zulässig sind hingegen Produkte, die nur mit dem Siegel der Stiftung Wa-

rentest „Ökotest“, dem QS System-Siegel oder dem CMA-Siegel ausgestattet sind. Zulässig hingegen sind auch nicht entsprechend zertifizierte Produkte, wenn sie mit dem gepa-Siegel ausgestattet sind, sie aus regionaler Produktion stammen (Berlin, Brandenburg) oder wenn es sich um nicht entsprechend erhältliche exotische Produkte handelt.

### § 4 Regionalität

Ein mit Punkt 3 gleichwertiges Ziel ist es, möglichst regionale Lebens- und Genussmittel zu konsumieren. Alle Produkte sollen aus möglichst regionaler Herstellung stammen. Um diesem Kriterium Raum zu schaffen, können regionale Produkte aus Berlin und Brandenburg auch ohne in Punkt 3 zugelassenes Siegel eingekauft werden. Ziel bleibt aber dennoch, alle konsumierten Produkte möglichst regional, ökologisch und fair einzukaufen.

### § 5 Fairness

In erster Linie Produkte aus nicht-regionaler Herstellung aus Schwellen- und Entwicklungsländern sollen neben dem ökologischen auch das Kriterium der Fairness erfüllen. Hier ist vor allem das Siegel gepa Fair Handelshaus zu nennen. Produkte, die aus Schwellen- und Entwicklungsländern oder nicht-europäischen Ländern stammen, sollen nicht ohne ein solches Siegel eingekauft werden.

### § 6 Entgelte

Um diese Richtlinie nicht unter Kostendruck zu setzen, kann das Entgelt für das Abendbrot den entstandenen Kosten angepasst werden.

### § 7 Übergangsbestimmungen

Das Verbrauchen von Restbeständen ist uneingeschränkt vorgesehen.

*In Kraft gesetzt am 1. Januar 2009*